



§ 1 Name und Zweck der Sparte

Die am 22.07.1978 gegründete Sparte Tennis ist eine Sparte der Spielvereinigung Meinersen Ahnsen Päse e. V. Die Sparte betreibt den Tennissport als Amateursport auf der Grundlage der Satzung der SV Meinersen Ahnsen Päse. Neben der Vereinssatzung dient die Ergänzungssatzung dem Zweck, die Anliegen der Spartenmitglieder innerhalb der Sparte im Rahmen der Satzung der SV MAP zu sichern.

§ 2 Selbstständigkeit der Sparte

Die Selbstständigkeit der Sparte umfasst:

1. Das Recht zur Beschränkung der Mitgliederzahl, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten. Die Beschränkung bedarf der Zustimmung durch den Hauptvorstand.
2. Die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall von Umlagen nach Zustimmung des Hauptvorstandes.
3. Eine eigene Kassenführung
4. Die Befugnis zum Erlass einer eigenen Platz-, Spiel- und Turnierordnung in Abstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes.
5. Die Eigenverantwortlichkeit gegenüber dem Tennisverband und anderen Tennisvereinen.

In allen übrigen Punkten gilt die Satzung der SV MAP vom 13.03.2010.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den §§ 6-10 der Hauptvereinssatzung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Der Aufnahmeantrag ist über den Tennisvorstand an den Hauptvorstand zu richten. Mit der Aufnahme in die Sparte Tennis wird zugleich die Mitgliedschaft im Hauptverein erworben.
2. Der Bewerber muss sich unterschriftlich zu der Ergänzungssatzung der Sparte Tennis bekennen, die auf der Homepage der Sparte Tennis einzusehen ist und heruntergeladen werden kann. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 4 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sparte Tennis unter Berücksichtigung des § 2.2 kostendeckende Umlagen für Aufwendungen, die der Hauptverein nicht übernimmt. Die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall obliegt der Spartenversammlung.

§ 5 Organe

Die Sparte Tennis wird geleitet und verwaltet durch

1. den Spartenvorstand
2. die Spartenversammlung der Mitglieder

§ 6 Spartenvorstand

Dem Spartenvorstand gehören an:

1. die/der Spartenleiter/in
2. die/der stellvertretende Spartenleiter/in
3. die/der Kassenwart/in
4. die/der stellvertretende Kassenwart/in
4. die/der Schriftführer/in
5. die/der Sportwart/in
6. die/der stellvertretende Sportwart/in
7. die/der Jugendwart/in
8. die/der stellvertretende Jugendwart/in

Der Spartenvorstand führt die Sparte Tennis entsprechend der Vorgaben der §§ 12 und 13 in der Hauptvereinssatzung.

§ 7 Spartenversammlung

Die ordentliche Spartenversammlung der Mitglieder wird entsprechend der Vorgaben der §§ 14 bis 19 der Hauptvereinssatzung abgehalten. Sie ist vom Spartenvorstand einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins einzuberufen.

§ 8 Kassenführung und Kassenbericht

Die/der Kassenwart/in verwaltet die Geldmittel der Sparte. Diese führt ein eigenes Bankkonto. Die durch Umlagen aufkommenden Beträge und Beiträge sind auf dieses Konto einzuzahlen. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden jeweils im April und Oktober jeden Jahres in zwei Raten von den Konten der Mitglieder abgebucht. Alle Ausgabenanweisungen werden vom Kassenwart getätigt. Die/der Kassenwart/in legt zu jeder ordentlichen Spartenversammlung einen Kassenbericht vor. Die Kassenprüfung erfolgt entsprechend § 19 der Hauptvereinssatzung durch die von der Spartenversammlung gewählten Kassenprüfer/innen.

§ 9 Streitigkeiten und Versäumnisse

Über Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern über Angelegenheiten, die die Sparte betreffen, entscheidet der Spartenvorstand. Er hat das Recht, Ungebührlichkeiten, gemeinschaftsschädigendes Verhalten und Rückstände von Beitragszahlungen nach § 8 und §9 der Hauptvereinssatzung zu ahnden.

§ 10 Spielbetrieb

Der Übungs- und Spielbetrieb wird durch eine Platz- und Spielordnung geregelt, die der Spartenvorstand beschließt und auf der Anlage ausgehängt wird. Bei Punktspielen, Meisterschaften und Turnieren gelten die Bestimmungen der übergeordneten Tennisverbände.

§ 11 Änderung der Ergänzungssatzung

Für eine Änderung der Ergänzungssatzung gilt der § 7 in Verbindung mit § 16 und 17.3 der Hauptvereinsatzung.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Änderung der Ergänzungssatzung tritt nach vorheriger Zustimmung durch den Hauptvorstand der SV MAP (erfolgte am 22.11.2011) mit dem Tage ihrer Annahme durch die Spartenversammlung in Kraft.

Der Vereinsvorsitzende
Wolfgang Voges

Der Spartenleiter
Hans-Peter Jürgens

Meinersen, den 26.02.2012